

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2011 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 26: Verwendung der Studiengebühren an den
Pädagogischen Hochschulen des Landes**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 19. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/4415 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag zu den Ziffern 1 und 2 erneut bis zum 31. Dezember 2014 zu berichten.

(Vorausgegangen war folgender Landtagsbeschluss (vgl. Mitteilung der Landesregierung vom 28. November 2012 – Drucksache 15/2767):

Der Landtag hat am 28. März 2012 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/726 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. durch verbindliche Anwendungshinweise für die Verwendung der Studiengebühren an den Hochschulen bzw. der als Ersatz vom Land zugewiesenen Mittel Rechtssicherheit für die Hochschulen zu schaffen;
2. den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, die für Lehrpersonal verwendeten Studiengebühren bzw. Ersatzmittel unmittelbar und (in Anlehnung an Richtsätze des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft) pauschal den von diesem Personal erbrachten Lehrleistungen zuzuordnen und auf diese Weise das Verfahren der Mittelbewirtschaftung stark zu vereinfachen;
3. gegenüber allen Studierenden mehr Transparenz über die Verwendung der Studiengebühren bzw. Ersatzmittel zu schaffen;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2012 zu berichten.)

Eingegangen: 23. 12. 2014 / Ausgegeben: 13. 01. 2015

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Bericht

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Mit Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren und der Einführung der Qualitätssicherungsmittel werden die Studierenden an den Verwendungsentscheidungen beteiligt: Es ist das Einvernehmen mit den Studierenden herzustellen (§ 3 Qualitätssicherungsgesetz).

Ein zusätzliches Instrument zur Kontrolle eines zweckentsprechenden Mitteleinsatzes ist eine transparente Verwendung. Die Hochschulen sind gesetzlich verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium jährlich über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel im vorausgegangenen Akademischen Jahr zu berichten. Die Berichte über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel sind so zu veröffentlichen, dass sie für Studierende und Studieninteressierte einsehbar sind (§ 2 Absatz 2 Qualitätssicherungsgesetz).

Die dem Wissenschaftsministerium vorliegende Liste lässt keine zweckfremde Verwendung der zugewiesenen Qualitätssicherungsmittel erkennen. In einer zusätzlichen aktuellen Abfrage bei den jeweiligen Hochschulleitungen der Pädagogischen Hochschulen wird ausnahmslos von sehr konsequenten und mit hohem inhaltlichen und formalen Anspruch arbeitenden Ausschüssen zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel berichtet.

Das Wissenschaftsministerium hält daher an seiner Entscheidung fest, auf zusätzliche Verwendungsleitlinien zu verzichten.

Die vom Rechnungshof geforderte Differenzierung zwischen dem seinerzeit von Inhabern staatlich finanzierter Stellen erbrachten Lehrangeboten und Zusatzangeboten, die aus Studiengebühren/Qualitätssicherungsmitteln finanziert werden dürfen (Subventionsverbot), wird auch von Seiten der Pädagogischen Hochschulen – zumal mit Blick auf die zwischenzeitlichen Veränderungen und Weiterentwicklungen im Studienangebot – weder für praktikabel noch im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelverwendung für notwendig gehalten.

Ergänzend ist anzuführen, dass im Rahmen des Hochschulfinanzierungsvertrags Baden-Württemberg 2015 bis 2020 „Perspektive 2020“ der weit überwiegende Teil der Qualitätssicherungsmittel den Hochschulen als Grundfinanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden soll. Die gesetzgeberischen Maßnahmen sind in Vorbereitung.

Verwendung der Qualitätssicherungsmittel im Haushaltsjahr 2013 – Pädagogischen Hochschulen –
Angaben in EUR

PH	Zuweisungen	Ist-Ausgaben	Ausgaberes	von den Ausgaben entfallen auf:							Summe
				unbefristetes Personal	befristetes beschäftigtes wiss. Personal	befristet beschäftigtes nicht-wiss. Personal	Hilfskräfte	Bibliotheks-ausstattung	lehrbezogene technische Ausstattung (inkl. EDV)	Sonstiges	
Freiburg	2.787.895	1.922.376	865.519	446.382	206.859	6.117	304.254	370.843	450.916	137.005	1.922.376
Heidelberg	2.535.291	1.877.770	657.521	232.542	739.696		366.369	128.374	357.136	53.653	1.877.770
Karlsruhe	2.360.190	1.517.987	842.203	597.930	194.464	88.803	175.604	138.931	89.968	232.287	1.517.987
Ludwigsburg	3.314.797	2.765.769	549.028	888.760	1.283.598	4.082	246.947	68.137	64.241	210.005	2.765.770
Schwäb. Gmünd	1.493.285	1.295.237	198.048	225.592	541.430	40.044	125.188	112.405	108.353	142.224	1.295.236
Weingarten	1.843.699	1.494.325	349.374	275.245	479.209	77.301	152.776	147.419	362.375		1.494.325
Gesamt	14.335.157	10.873.464	3.461.693	2.666.451	3.445.256	216.347	1.371.138	966.109	1.432.989	775.174	10.873.464